

Kommentar zum Arbeitsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zum Gesetz zur Reform des Psychotherapeutengesetzes vom Juli 2017

(September 2017)

Der Entwurf stellt insgesamt einen wichtigen Schritt zur weiteren Professionalisierung und Qualitätssicherung in der Ausbildung zukünftiger Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung auf hohem akademischem und klinischem Niveau dar. Es werden sinnvolle und realisierbare Rahmenbedingungen vorgegeben, die gleichzeitig auch ausreichend Flexibilität für die inhaltliche Ausgestaltung und zukünftige Weiterentwicklungen lassen. Der Arbeitsentwurf ist eine gute Grundlage, um die sich anschließenden wichtigen Fragen und notwendigen Regularien zu bearbeiten und zu lösen. Zu diesen Aufgaben gehören vor allem die inhaltliche Ausgestaltung der Approbationsordnung, die Finanzierung der zusätzlich erforderlichen Mittel für das Studium, eine Entscheidung für die Berufsbezeichnung sowie die Schaffung der berufs- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Finanzierung für die fachlich unabdingbare ambulante und stationäre Weiterbildung nach der Approbation.

Im Folgenden möchten wir auf einige für uns zentrale Punkte näher eingehen:

1. Fünfjähriges akademisches Studium mit dreijährigem polyvalenten Bachelor-Studiengang

Der Arbeitsentwurf knüpft die Erteilung der Approbation explizit an ein fünfjähriges Studium mit 300 Leistungspunkten (LP), das aus einem dreijährigen polyvalenten Bachelor- und einem darauf aufbauenden zweijährigen Masterstudiengang besteht. Diese Struktur – ein polyvalenter Bachelorstudiengang in Psychologie, der die gesamte Breite des Faches vermittelt und damit die wichtigsten Grundlagen für die spätere Spezialisierung legt, und ein konsekutiver Masterstudiengang in Klinischer Psychologie und Psychotherapie, der berufsspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt – ist nach unserer Auffassung optimal geeignet. Für die Psychologie als akademisches Fach, das die wesentlichen Grundlagenkenntnisse für die Psychotherapie liefert, wird es möglich sein, diese Grundlagen mit der ausreichenden Flexibilität und Vertiefung lehren zu können, gleichzeitig Studierenden auch Orientierungshilfen zu geben, in welchen verschiedenen inhaltlichen Bereichen sie sich nach dem Bachelor spezialisieren möchten.

2. Balance zwischen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildungsinhalten

Der Entwurf gibt Rahmenbedingungen sowohl für die wissenschaftliche als auch für die eher praxisorientierte Ausbildung vor. Aufbauend auf fundierten Qualifizierungskonzepten sowohl für den wissenschaftlichen Teil als auch für die Vermittlung praxisorientierter Handlungskompetenz müssen daraus zu einem späteren Zeitpunkt Eckpunkte für eine Approbationsordnung entstehen. Beim aktuellen Vorschlag wird die Abbildung in einem wissenschaftlichen Hochschulstudium als herausfordernd, jedoch als machbar eingeschätzt. Durch die Integration von wissenschaftlichen Inhalten, übungsorientierten Seminaren sowie direktem Patientenkontakt im Rahmen von Praxisveranstaltungen und Praktika werden wissenschaftliche Lehre und praktische Ausbildung parallel und aufeinander bezogen realisiert. Bei entsprechender Ausgestaltung der

Approbationsordnung wird damit die Qualitätssicherung sowohl im Sinne des Patientenschutzes als auch entsprechend eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums auf hohem Niveau möglich.

3. **Umfassende altersgruppenbreite Ausbildung – Ein Berufsbild**

Wir befürworten sehr, dass das Studium eine umfassende altersgruppenbreite- und verfahrensübergreifende Erstausbildung bieten soll und dass die bisherigen zwei Berufe, der Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten und der Beruf des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, in einem Berufsbild mit einheitlichen Ausbildungsstandards zusammengeführt werden. Als Berufsbezeichnung schlagen wir die Begriffe „Psychologischer Psychotherapeut / Psychologische Psychotherapeutin“ vor, die eine klare Abgrenzung vom ärztlichen Psychotherapeuten bzw. der ärztlichen Psychotherapeutin ermöglichen und die zentrale Bedeutung der Psychologie als Kernwissenschaft der Psychotherapie betont.

4. **Universitäres Studium notwendig**

Wir begrüßen ausdrücklich, die Ausbildung an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen anzusiedeln. Eine Ausbildung auf höchstem wissenschaftlichen Niveau – wie bei den anderen akademischen Heilberufen - und die damit zusammenhängende Verknüpfung von Forschung, Lehre und Praxis kann zurzeit nur an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen gewährleistet werden. Aktuell gibt es kein echtes Qualitätssicherungsverfahren auf dem sich sehr liberal weiterentwickelnden Hochschulmarkt. Wie in dem Kommentar zum Arbeitsentwurf korrekt aufgeführt, muss zum Wohle von Patientinnen und Patienten eine hohe Ausbildungsqualität und damit auch eine hohe Qualität der ausbildenden Hochschule festgelegt werden. Ausbildendes Personal muss sowohl wissenschaftlich als auch entsprechend praktisch qualifiziert und ausgewiesen sein, um die Trias von Forschung, Lehre und praktischer Ausbildung ausreichend und kompetent vertreten zu können. Studierende sind an aktuellster Psychotherapieforschung sowie Forschung zu Grundlagen und Prozessen von durch Psychotherapie zu behandelnden Krankheitsbildern zu beteiligen. Patientenschutz wird unserer Meinung nach nicht nur durch praxisorientierte Ausbildungselemente erreicht, sondern erfordert auch eine am aktuellsten wissenschaftlichen Stand orientierte Lehre durch Lehrpersonal, das selbst nachweisbar über entsprechende Forschungskompetenz verfügt. Diese inhaltlichen Voraussetzungen als auch die damit verknüpften strukturellen Vorgaben erfüllen zurzeit ausschließlich universitäre Standorte. Es wird begrüßt, dass die Hochschule in ihrer Rolle in der Gesamtverantwortung für die Koordination und Durchführung der Lehrveranstaltungen per Gesetz bestätigt wird. Auch bezüglich zu lehrender Psychotherapie-Verfahren muss eine Flexibilität zur schnellen Integration wissenschaftlich fundierter Neuentwicklungen gegeben sein, anstatt bisherige Traditionen festzuschreiben; auch dies ist – wie im Arbeitspapier vorgeschlagen – an einer Hochschule möglich, die die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt. Soweit die Qualität der ausbildenden Hochschule sichergestellt ist (z.B. durch Festlegung auf Universitäten) kann daran gedacht werden, auch die Hoheit bezüglich der Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen vollständig an die ausbildende Hochschule zu vergeben.

5. Organisations- und Leitungskompetenzen

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Ausbildung auch zur Entwicklung von „Organisations- und Leitungskompetenzen“ führen soll. Es kann überlegt werden, im Rahmen der Approbationsordnung auch zu diesem Punkt bestimmte Inhalte festzulegen (z.B. Arbeits- und Organisationsgestaltung oder Personalführung aus dem Bereich der Organisationspsychologie). Es muss beachtet werden, dass die Übertragung von Organisations- und Leitungskompetenz an Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eine gesetzliche Absicherung auch in diversen anderen Gesetzen bis hin zum SGB V nötig macht.

6. Prüfungsleistungen

Es wird als dringend notwendig angesehen, keine Dopplung von den bereits jetzt sehr zahlreichen Prüfungsleistungen im Rahmen von Bachelor- und Masterstudiengängen vorzunehmen und jegliche notwendigen zusätzlichen Prüfungsleistungen auf ein erforderliches Minimum der heilkundlichen Handlungskompetenzen zu begrenzen. Wir weisen darauf hin, dass durch die Bachelor- und Masterregelungen an fast allen Standorten eine deutliche Ausweitung von Prüfungsleistungen (insbesondere schriftliche Prüfungen) durch die Hochschule erfolgte. Dieser Entwicklung sollte entgegengewirkt werden, anstatt sie weiter voran zu treiben. Zusätzlich sei an die anspruchsvollen Prüfungsleistungen durch die Bachelor- und Masterarbeit erinnert, die bislang bei anderen selbständig akademischen Heilberufen auf diesem Qualitätsniveau nicht obligatorisch abgerufen werden.

7. Prüfungszeitpunkte

Bezüglich der Zeitpunkte für staatliche Prüfungsleistungen muss sichergestellt werden, dass diese nicht zu Studienzeitverlängerungen oder zu längeren Unterbrechungen zwischen Bachelor- und Masterstudium führen sollen. Deshalb sollte nicht der vollständige Abschluss aller anderen Prüfungsleistungen des Bachelors resp. des Masters als Zugangsvoraussetzung für eine staatliche Prüfung gefordert werden, sondern die staatliche Prüfung muss im Verlauf der letzten Semester des entsprechenden Studienganges möglich sein.

8. Berufsausübung / Approbationsvorbehalt

Wir begrüßen, dass der Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten bzw. der Psychologischen Psychotherapeutin professionell und gleichwertig zu anderen selbständigen akademischen Heilberufen positioniert wird, und dass der Approbationsvorbehalt klar auf heilkundliche Tätigkeiten eingegrenzt ist. Psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung oder Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben, wie etwa Beratungstätigkeiten, sollen nicht unter den Approbationsvorbehalt gefasst werden, da sie keine heilkundliche psychotherapeutische Aus- und Weiterbildung erfordern. Gleiches gilt für psychologische Tätigkeiten im Bereich der Gesundheitsprävention und -rehabilitation, da die Kompetenzen für diese Tätigkeiten im Psychologiestudium nicht nur in der Klinischen Psychologie, sondern insbesondere auch in der Gesundheits-, Rehabilitations-, Arbeits- und Organisationspsychologie vermittelt werden.

9. Modellstudiengänge

Den Vorschlag zur Einrichtung von Modellstudiengängen, die auch die Kompetenz zur Verordnung von Psychopharmaka vermitteln, haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen. Auch unsere Überlegungen vonseiten der Hochschulen zu den Inhalten eines zukünftigen Approbationsstudiums sehen vor, Studierenden ausreichende theoretische Kenntnisse zur Psychopharmaka-Therapie zu vermitteln, so dass am Ende eines regulären Approbationsstudiums die Kompetenz besteht, Patientinnen und Patienten über psychopharmakologische Behandlungsmöglichkeiten zu informieren. Darüber hinausgehende Verordnungskompetenzen erfordern aber mehr Praxiserfahrungen (Beobachtungen im Längsschnitt), die ggf. besser im Rahmen einer Weiterbildung angesiedelt werden können. Auch halten wir es für problematisch, zwei unterschiedliche Typen von psychologischen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen auszubilden, von denen einer Medikamente verschreiben kann, der andere nicht. Nach intensiver interner Diskussion haben wir uns für ein stärkeres Kooperationsmodell zwischen behandelnden (Haus-)Ärzten und Psychologischen Psychotherapeuten ausgesprochen, da diverse Aspekte die Medikamentenverordnung komplexer erscheinen lassen, als sich dies auf den ersten Blick zeigt (s. Zusammenfassung in Rief et al., 2017; in „Psychologische Rundschau“). Modellstudiengängen zur Vermittlung von psychopharmakologischer Verordnungskompetenz sollten u.E. deshalb nochmals kritisch diskutiert werden. Gerne stehen wir für einen konstruktiven Diskussionsprozess bereit.

10. Wissenschaftszeitvertragsgesetz / wissenschaftliche Weiterqualifikation

Die Weiterbildungsphase sollte kompatibel mit wissenschaftlicher Weiterqualifikation sein. Wir bitten dringend darauf zu achten, dass im Rahmen der Gesetzesrevision auch das Wissenschaftszeitvertragsgesetz insofern geändert werden muss, dass Psychotherapeuten in Weiterbildung den Ärzten in Weiterbildung gleichgestellt werden und deshalb längere Befristungsmöglichkeiten an Universitäten vorgesehen werden. Dies betrifft Personen, die sich wissenschaftlich weiter qualifizieren und parallel eine Psychotherapie-Weiterbildung absolvieren wollen.

Für die akademische Landschaft insgesamt, jedoch auch für die akademische Psychologie speziell ergeben sich durch die Reform des Psychotherapeutengesetzes neue Chancen, jedoch auch Gefahren von Fehlentwicklungen. Aus diesem Grund bitten wir Sie, darauf zu achten, dass die Weiterentwicklungen im Gesetzgebungsverfahren als auch die Ausarbeitung einer Approbationsordnung in enger Absprache mit den Vertretern der universitären Psychologie-Studiengänge erfolgt. Umfang, Inhalte und Abläufe der Weiterbildung sind entsprechend zu gestalten. Ferner muss in Hinblick auf die noch offenen Finanzierungsfragen im weiteren Prozess zum einen sichergestellt werden, dass die Finanzierung der Mehrkosten im Studium nicht zu Lasten anderer psychologischer Disziplinen geht, sondern dafür zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Zum anderen, dass diejenigen, die sich in der Weiterbildungsphase befinden, eine angemessene Honorierung erhalten. Wenn die Koordinierung zwischen politischen Entscheidungsträgern und den für die Umsetzung relevanten Hochschulfachbereichen gelingt, sehen wir der weiteren Entwicklung mit Zuversicht entgegen.